

3. In der Rechtssache T-259/02 wird die Widerklage der Kommission abgewiesen.
4. In den Rechtssachen T-260/02 bis T-262/02, T-264/02 und T-271/02 tragen die Klägerinnen die Kosten.
5. In der Rechtssache T-259/02 trägt die Klägerin ihre eigenen Kosten und 90 % der der Kommission entstandenen Kosten. Die Kommission trägt 10 % ihrer eigenen Kosten.
6. In der Rechtssache T-263/02 trägt jede Partei ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 274 vom 9.11.2002.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 5. Dezember 2006
— Westfalen Gassen Nederland/Kommission

(Rechtssache T-303/02) (¹)

(Wettbewerb — Kartelle — Niederländischer Markt für Industriegase und medizinische Gase — Preisfestsetzung — Beweis der Beteiligung am Kartell — Beweis der Distanzierung — Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit — Berechnung der Geldbußen)

(2006/C 331/66)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Westfalen Gassen Nederland BV (Deventer, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Essers und M. Custers)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: A. Bouquet)

Gegenstand

Antrag auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung 2003/207/EG der Kommission vom 24. Juli 2002 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag (Sache COMP/E-3/36.700 — Industriegase und medizinische Gase) (ABl. 2003, L 84, S. 1) und, hilfsweise, auf Herabsetzung der gegen die Klägerin verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Westfalen Gassen Nederland BV trägt ihre eigenen Kosten und drei Viertel der Kosten der Kommission. Die Kommission trägt ein Viertel ihrer Kosten.

(¹) ABl. C 305 vom 7.12.2002.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 14. Dezember 2006
— Mast-Jägermeister/HABM — Licorera Zacapaneca
(VENADO mit Rahmen)

(Verbundene Rechtssachen T-81/03, T-82/03 und T-103/03) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldungen von Gemeinschaftsbildmarken VENADO mit Rahmen, VENADO und VENADO ESPECIAL — Ältere Gemeinschaftsbildmarken, die einen Hirschkopf von vorne in einem Kreis darstellen — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94)

(2006/C 331/67)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Mast-Jägermeister AG (Wolfenbüttel, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt C. Drzymalla)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Bevollmächtigte: J. García Murillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer und Streithelferin im Verfahren vor dem Gericht: Licorera Zacapaneca SA (Santa Cruz, Guatemala) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Corno Caparrós und B. Uriarte Valiente)

Gegenstand

Drei Klagen gegen die Entscheidungen der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 19. Dezember 2002 (Sachen R 412/2002-1 und R 382/2002-1) und vom 14. Januar 2003 (Sache R 407/2002-1) zu Widerspruchsverfahren zwischen Licorera Zacapaneca SA und Mast-Jägermeister AG

Tenor

1. Die Entscheidungen der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 19. Dezember 2002 (Sachen R 412/2002-1 und R 382/2002-1) und vom 14. Januar 2003 (Sache R 407/2002-1) werden für nichtig erklärt.
2. Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) trägt die Kosten der Klägerin.
3. Die Streithelferin trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 112 vom 10.5.2003.